# ENTGELT-, HONORAR- UND ENTSCHÄDIGUNGS-ORDNUNG FÜR DEN VHS ZWECKVERBAND ARNBERG-SUNDERN vom 19.03.2012

Die Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Arnsberg-Sundern hat in ihrer Sitzung am 19.03.2012 die nachfolgende Entgelt-, Honorar- und Entschädigungsordnung für den VHS Zweckverband Arnsberg/Sundern beschlossen:

Entgeltordnung (I), Honorar- und Entschädigungsordnung (II) für den VHS-Zweckverband Arnsberg-Sundern

#### I. Entgelte

#### Gegenstand

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der VHS Arnsberg/Sundern werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

#### 2. Verpflichtete

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer sich verbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet hat. Ein Rücktritt ist bis zum 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn gegen Zahlung einer Verwaltungspauschale möglich. Das Fernabsatzgesetz findet Anwendung.

## 3. Höhe des Entgelts

#### 3.1 Allgemeines

Lehrveranstaltungen werden im Einklang mit der im Weiterbildungsgesetz (WbG) festgesetzten Teilnehmer/-innenzahl durchgeführt.

#### 3.2 Kurse und Seminare

Für kostenpflichtige Kurse und Seminare wird ein Entgelt von 1,80 bis 10 Euro pro Unterrichtsstunde erhoben. Daneben können ggf. unterrichts- oder organisationsbedingte, auch pauschale Aufschläge erhoben werden. Die Höhe der für die im Studienplan der VHS Arnsberg/Sundern ausgewiesenen Kurse und Seminare zu erhebenden Entgelte werden durch den/die Leiter/in der VHS im Benehmen mit der Zweckverbandsversammlung im Rahmen der zuvor genannten Spanne jährlich festgelegt. Bei Abweichungen von dem in II.1.1 genannten Regelsatz-Honorar wird das Entgelt aufgrund einer entsprechenden Kalkulation des zuständigen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiters/Mitarbeiterin, wobei die Honorarkosten gedeckt sein müssen, durch den/die Leiter/in der VHS festgelegt.

# 3.3 Lehrgänge und Qualifizierungsmaßnahmen

Bei abschlussbezogenen Lehrgängen und Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung wird das Entgelt aufgrund einer detaillierten Kalkulation festgelegt, wobei Kostendeckung Voraussetzung ist.

#### 3.4 Einzelveranstaltungen

Bei kostenpflichtigen Einzelveranstaltungen ist ein Entgelt von mindestens 3 Euro zu entrichten.

#### 3.5 Studienfahrten und Exkursionen

Die Entgelte für Studienfahrten, Sprachaufenthalte und Exkursionen werden aufgrund einer detaillierten Kostenkalkulation festgelegt, wobei ein angemessener Verwaltungskostenanteil zu berücksichtigen ist. Studienfahrten, Sprachaufenthalte und Exkursionen können auch weiterhin in Zusammenarbeit mit dem Förderkreis Volkshochschule e.V. durchgeführt werden. In diesem Fall

werden die Entgelte durch den Förderkreis festgelegt. Die inhaltliche Ausgestaltung und das Anmeldewesen liegen bei der VHS Arnsberg/Sundern. Für alle Studienfahrten, Sprachaufenthalte und Exkursionen gelten die jeweils gültigen Reisebedingungen des VHS Zweckverbandes Arnsberg-Sundern in der jeweils gültigen Fassung.

# 4. <u>Bildungszentrum Sorpesee der Berufsbildungsakademie der Volkshochschulen im HSK e.V.</u> (BBA)

Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen, die in Kooperation von VHS Arnsberg/Sundern und Berufsbildungsakademie der Volkshochschulen im HSK e.V. (BBA) durchgeführt werden, werden durch die BBA vereinnahmt und in regelmäßigen Abständen mit der VHS Arnsberg/Sundern abgerechnet.

Die dabei zu erhebenden Entgelte für die Teilnahme an Kursen und Seminaren richten sich nach den Vorgaben dieser Entgeltordnung.

#### 5 Fälligkeit

#### 5.1 Entgelte (Ziffer 3)

- 5.1.1 Bei Kursen und Seminaren der VHS Arnsberg/Sundern bei Zustandekommen eines Kurses in der Regel, nach Erteilung einer Einzugsermächtigung durch Abbuchung oder in Ausnahmefällen in der zuständigen Geschäftsstelle durch Bareinzahlung.
- 5.1.2 Bei abschlussbezogenen Lehrgängen und Qualifizierungsmaßnahmen durch die in den jeweils erstellten Zahlungsplänen geregelten Fälligkeiten.
- 5.1.3 Bei eintägigen Veranstaltungen bis spätestens am Tage der Veranstaltung.
- 5.1.4 Bei Studienfahrten, Sprachaufenthalten und Exkursionen gemäß Rechnungslegung und den in den jeweils gültigen Reisebedingungen der VHS Arnsberg-Sundern genannten Zahlungsbedingungen.

#### 5.2 Auslagen (Ziffer 5)

5.2.1 In den Fällen der Ziffer 5.1-3 bei Bewirkung der Leistung

# 6. Ermäßigungen, Befreiungen, Erstattungen

#### 6.1 Ermäßigungen, Befreiungen

Im Einzelfall können aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, Ermäßigungen bis zu 50 v.H. auf das Kurs- bzw. Seminarentgelt durch den Leiter/die Leiterin der VHS

Arnsberg/Sundern zugelassen werden.

## 6.2 Erstattungen

Entrichtete Entgelte für Veranstaltungen jeder Art werden erstattet,

- wenn die VHS Arnsberg/Sundern Veranstaltungen absetzt,
- wenn ein/e Teilnehmer/in aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen von einer Veranstaltung zurücktritt und ein vom ihm/ihr gestellte/r Ersatzteilnehmer/in ein neues Kursentgelt entrichtet.

## 6.3 Ausnahmen und Abweichungen

Von den Regelungen der Ziffern 6.1 bis 6.2 können im Einzelfall durch den Leiter/die Leiterin der VHS Ausnahmen zugelassen werden. Die Tatbestände sind aktenkundig zu machen.

### II. Honorare und Entschädigungen

## 1. Höhe der Honorare

#### 1.1 Regelsatz bei Kursen und Seminaren

Bei Kursen und Seminaren wird in der Regel ein Honorar in Höhe von 15 - 30 Euro gezahlt. Bei Abweichungen oder pauschalen Honorarvereinbarungen wird das Entgelt gem. Ziffer I.3.2 festgelegt. Honorare können z.B. auch für Prüfungen, Korrekturen von Klausuren, Vorbereitungsstunden und Studienleitervergütungen gezahlt werden, wenn diese in der entsprechenden Kalkulation berücksichtigt sind.

## 1.2 Vorträge

Die Entscheidung über die Höhe liegt bei dem Leiter/der Leiterin der VHS Arnsberg-Sundern.

#### 1.3 Mit den Honoraren nach Ziffer 1.1 bis 1.2

sind alle Kosten abgegolten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### 2. Reisekosten

## 2.1 Wegstreckenentschädigung

Neben den Honoraren nach Ziffer 1 wird eine Wegstreckenentschädigung von in der Regel 0,20 Euro ab dem 15. Kilometer (einfache Entfernung) gezahlt. Ebenso ist eine pauschale Vereinbarung, die der Zustimmung durch den Leiter/die Leiterin der VHS Arnsberg-Sundern bedarf, möglich.

#### 2.2 Tagegelder

Dozenten und Dozentinnen können ausnahmsweise die Tage- und Übernachtungsgelder nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes auf Antrag erhalten, über den der Leiter/die Leiterin der VHS Arnsberg/Sundern zu entscheiden hat. In diesen Fällen zahlen die Dozentlnnen die Kosten für Verpflegung und Unterkunft selbst. Dozentlnnen, die für die VHS Arnsberg/Sundern im Rahmen eines Seminars im Bildungszentrum Sorpesee tätig sind, erhalten während des Seminars freie Unterkunft und Verpflegung.

#### 3. Entschädigungen

#### 3.1 Hausmeister und Hilfskräfte

Den Hausmeistern/Hausmeisterinnen und Hilfskräften kann je nach Aufwand eine angemessene Entschädigung gezahlt werden. Pauschalen oder andere Regelungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Leiter/die Leiterin der VHS Arnsberg-Sundern.

#### 4. Fälligkeiten

## 4.1 Die Zahlung der Honorare wird fällig:

- 4.1.1 bei Kursen (Ziffer 1.1): zur vorletzten Kurseinheit, Abschlagszahlungen sind grundsätzlich möglich,
- 4.1.2 bei längerfristigen Veranstaltungen (z.B. Lehrgängen oder Qualifizierungsmaßnahmen) werden Abschlagszahlungen geleistet, ggf. wird ein eigener Auszahlungsplan aufgestellt,
- 4.1.3 bei allen übrigen Veranstaltungen: nach deren Durchführung.

# III. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Entgelt-, Honorar- und Entschädigungsordnung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Für Veranstaltungen, die vor dem Inkrafttreten begonnen haben und über den 01.08.2012 hinaus dauern, gelten die bisherigen Bestimmungen der VHS Arnsberg bzw. der vhs Hochsauerlandkreis.

Die vorstehende Entgelt-, Honorar- und Entschädigungsordnung für die VHS Arnsberg-Sundern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, 20.04.2012

Hans-Josef Vogel

Zweckverbandsvorsteher

**Detlef Lins** 

Stellv. Zweckverbandsvorsteher